

lichen reichsgesetzlichen Vorchrift verfügen, aus ihrem eigenen Gebiete dagegen nicht und ohne Weiteres.

8. Wie andere der Gesamtheit wichtige Interessen ist die Integrität des Deutschen Reiches durch Strafvorschriften geschützt. § 81, Ziff. 3 des Strafgesetzbuches bedroht den, der es unternimmt, „das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuberleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen“, mit der Strafe des Hochverraths, regelmäßig mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft.

Aus dieser Strafvorschrift ergibt sich weiter nichts, als daß der Gesetzgeber das Deutsche Reich und seine Unversehrtheit als sehr wichtige Interessen auffaßt, keineswegs, „daß er das Bundesgebiet — nicht nur für die bloße Summe der Staatsgebiete“, und vielmehr „für die höhere Einheit“ ansieht, „welche die Staatsgebiete umschließt“¹.

¹ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I. S. 181 f. Zorn, Reichsstaatsrecht, I. S. 106.